

Europawahl am 09. Juni 2024

Schulung für die Urnenwahlvorstände

Allgemeine Angaben

- Die Stadt Eichstätt gehört zum **Wahlkreis 176** Landkreis Eichstätt
 - Eingerichtet sind
 - 12 Urnenwahllokale
 - 10 Briefwahlauszählräume
 - Jedes Urnenwahllokal ist ausgestattet mit
 - 1 Urne und
 - 1 bis 4 Wahlkabinen, je nach der zu erwartenden Anzahl von Wählerinnen und Wählern

Zusammensetzung Wahlvorstand

Jeder Wahlvorstand setzt sich zusammen aus sechs Mitgliedern:

1 Wahlvorsteher bzw. Wahlvorsteherin

1 stellvertretende(r) Wahlvorsteher bzw. Wahlvorsteherin

1 Schriftführer bzw. Schriftführerin

1 stellvertretende(r) Schriftführer bzw. Schriftführerin

2 Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

Anwesenheit Wahlvorstand

- Zwischen 8 und 18 Uhr müssen **mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstands anwesend sein, darunter
 - Wahlvorsteher/-in oder Stellvertreter/-in
 - Schriftführer/-in oder Stellvertreter/-in
 - ein/e Beisitzer/-in
- Einteilung der Schichten im Wahllokal beim Zusammentreffen um 7.30 Uhr, keine Vorgaben durch die Stadt Eichstätt
- ab 18.00 Uhr **alle sechs Mitglieder** des Wahlvorstands zur Auszählung anwesend

Abholung Wahlunterlagen im Rathaus

- Wahlvorsteher/-in holt ab 7.00 Uhr die Unterlagen im Rathaus (Einwohneramt, EG links) ab oder beauftragt ein Mitglied des Wahlvorstands, diese abzuholen.
- bitte mit dem Auto kommen, es sind viele Unterlagen, die nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad zum Wahllokal transportiert werden können.
- heuer erstmals kleinere Boxen, die leichter zu transportieren sind.

Zusammenkunft Urnenwahlvorstand

- Alle sechs Wahlvorstandsmitglieder treffen sich um 7.30 Uhr im Wahllokal
- vorbereitende Arbeiten:
 - Aushang Musterstimmzettel
 - Aushang Wahlbekanntmachung
 - Ausschilderung Wahlraum
 - prüfen, ob Wahlkabinen mit Stiften ausgestattet sind (auch untertags immer wieder kontrollieren)
 - prüfen, ob Wahlkabinen so aufgestellt sind, dass sie nicht einsehbar sind
 - eventuell Wahlplakate vor dem Wahllokal entfernen (keine Wahlwerbung!)

Wahlehrenamt – Verpflichtung

- Vor Beginn der Wahlhandlung um 8.00 Uhr:
Verpflichtung der Mitglieder zur Neutralität und Verschwiegenheit durch Wahlvorsteher / Wahlvorsteherin
- Wenn ein Mitglied des Wahlvorstands überraschend ausfällt, kann eine wahlberechtigte Person vom Wahlvorstand zur Übernahme des Wahlehrenamts verpflichtet werden
- hier gilt aber auch: auf Freiwilligkeit setzen, vielleicht lässt sich der nächste Wahlberechtigte eher dazu motivieren

Rechte und Pflichten des Wahlvorstands

➤ Wahlvorstand

- hat Hausrecht (Störer dürfen des Wahllokals verwiesen werden)
- entscheidet über alle Fragen bei der Wahl und Ergebnisermittlung
- verhandelt und entscheidet öffentlich
- stellt das Wahlergebnis öffentlich fest
- entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen
- entscheidet mit Stimmenmehrheit
- bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Wahlvorstehers / der Wahlvorsteherin ausschlaggebend

Wahlunterlagen für den Wahltag

Sie erhalten vom Einwohneramt bei Abholung der Wahlunterlagen:

- Gesetzestexte
- Wahl Niederschrift (und zusätzlich ein Muster mit Hinweisen zum korrekten Ausfüllen)
- Schnellmeldung
- Versandtasche für Niederschrift
- Wählerverzeichnis (muss evtl. im Lauf des Tages korrigiert werden bei nachträglich ausgestellten Wahlscheinen)
- Muster eines Wahlscheins
- Wahlbekanntmachung und Musterstimmzettel (zum Aushang!)
- Auflistung der für ungültig erklärten Wahlscheine
- Verzeichnis v. Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine ausgegeben wurden
- Stimmzettel in ausreichender Menge
- sonstige Materialien wie Stifte, Tesa, Verpackungsmaterial für Stimmzettel usw.
- Richtungspfeile für Kennzeichnung des Wahlraums
- evtl. Taschenrechner bitte selbst mitbringen (bzw. Handyfunktion dazu nutzen)

Einige der Unterlagen befinden sich in den Schriftführermappen, die tlw. vorab ausgegeben werden.

Wahlhandlung 8.00 bis 18.00 Uhr

- evtl. Wählerverzeichnis und Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses berichtigen
- Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, auch nicht wahlberechtigte Personen
- Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine nicht erlaubt
 - unterbinden, Wähler zurückweisen, neuen Stimmzettel ausgeben
- Wahlwerbung und Unterschriftensammlungen sind nicht erlaubt
 - notfalls eingreifen – Sie haben das Hausrecht
- Demoskopische Befragungen möglich außerhalb des Wahlraums
- Zugang regeln bei zu starkem Wählerandrang
- Störende Personen ermahnen, notfalls des Wahlraums verweisen

Stimmabgabe durch Wahlberechtigte

- Stimmzettel ausgeben – auf Fehldrucke achten
 - abgeschnittene Ecke oben ist für Schablone bei Sehbehinderung beabsichtigt
- Wahlbenachrichtigung vorab zeigen lassen
 - dadurch im Wählerverzeichnis Kontrolle möglich, dass Person wählen darf
- Wahl nur in Kabine möglich, nicht am Fenstersims bei viel Andrang
- Hilfsperson darf mit in Kabine, ansonsten nur 1 Person
- Wenn wahlberechtigte Person gewählt hat
 - Stimmabgabevermerk durch Abhaken im Wählerverzeichnis (macht Schriftführer bzw. Stellvertretung)
 - Einwurf Stimmzettel in Urne

Muster Wählerverzeichnis

Stimmabgabevermerk (grün) im Wählerverzeichnis – Wahlberechtigte Person hat im Wahllokal gewählt:

Wählerverzeichnis Europawahl am 09. Juni 2024		/Stand 07.06.24 Wahlbezirk-Nr. 001/Seite 1								
Name, Vorname Straße, Haus-Nr.	Geb.-Datum	Lfd. Nr.	Stimmabgabe- vermerke						Bemerkungen	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
				E						
				W						
Albrecht, Anton Aurichstraße 1b	02.07.1933	1								

Brunner, Bruno Bartstraße 2a	15.09.1955	3		✓						
Brunner, Berta Bartstraße 2a	25.03.1960	4		✓						

Muster Wählerverzeichnis

Wahlberechtigte Person hat einen Wahlschein beantragt und entweder per Briefwahl gewählt oder kann im Wahllokal mit Wahlschein wählen:

Wählerverzeichnis Europawahl am 09. Juni 2024		/Stand 07.06.24 Wahlbezirk-Nr. 001/Seite 1							
Name, Vorname Straße, Haus-Nr.	Geb.-Datum	Lfd. Nr.	Stimmabgabe- vermerke					Bemerkungen	
1		2	3	4	5	6	7	8	9
			E						
			W						
Albrecht, Anton Aurichstraße 1b	02.07.1933	1							
Albrecht, Agnes Aurichstraße 1b	03.08.1935	2	W						Wahlschein ausgestellt

Muster Wählerverzeichnis

Person hat kein Wahlrecht – zurückweisen

Wählerverzeichnis Europawahl am 09. Juni 2024		/Stand 07.06.24 Wahlbezirk-Nr. 001/Seite 1							
Name, Vorname Straße, Haus-Nr.	Geb.-Datum	Lfd. Nr.	Stimmabgabe- vermerke						Bemerkungen
1		2	3	4	5	6	7	8	9
			E						
			W						
Albrecht, Anton Aurichstraße 1b	02.07.1933	1							
Cristatos, Cordelia Crimmitschauweg 3	06.07.1974	6	X						Manuelle Änderung; kein Wahlrecht

Wählen mit Wahlschein

- Stimmabgabe mit Wahlschein ist möglich in jedem beliebigen Wahlraum des Landkreises Eichstätt – zu prüfen:
auf dem Wahlschein steht: „Nur gültig für den Landkreis Eichstätt“
(auch ein Wähler -zum Beispiel- aus Pollenfeld kann in Eichstätt wählen)
- Wähler weist sich aus oder ist persönlich bekannt und übergibt Wahlschein
- Wahlscheine genau prüfen:
 - Wahlkreis: Landkreis Eichstätt
 - Europawahl 09. Juni 2024
 - Siegel der ausstellenden Landkreismunicipalität vorhanden
 - Wahlschein ungültig? – vergleichen mit Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine
 - bei Bedenken notfalls im Rathaus klären (Tel. 6001-170)
 - bei Zweifeln: Beschluss fassen über Zulassung oder Zurückweisung, Niederschrift anfertigen über besonderen Vorfall (Formular in Mappe Schriftführer)

Wählen mit Wahlschein

Wenn mit Wahlschein alles in Ordnung:

- Stimmabgabevermerk auf Wahlschein machen und bei der Auszählung zu den Stimmabgabevermerken auf dem Wählerverzeichnis addieren
- Wahlschein einbehalten
 - wenn Beschluss notwendig war – Wahlschein zur Niederschrift
 - wenn kein Beschluss notwendig war – Wahlschein im vorbereiteten Kuvert (Aufkleber eingenommene Wahlscheine) nach Auszählung im Sitzungssaal abgeben
- **ACHTUNG:** Wahlschein für einen anderen Wahlkreis als 176 nicht einbehalten und Person an diesen Wahlkreis verweisen

Zurückweisungsgründe – eventuell zu heilen

Zurückzuweisen sind Wähler wenn:

- nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und auch keinen Wahlschein (Wahlkreis 176 Landkreis Eichstätt) dabei
- kann sich nicht ausweisen oder verweigert die Feststellung der Identität
- trotz Vermerk „W“ im Wählerverzeichnis kann kein Wahlschein vorgelegt werden
- hat bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis
 - wenn sich herausstellt, dass im Wählerverzeichnis bei der falschen Person abgehakt wurde: korrigieren, erläutern, unterschreiben durch Wahlvorsteher

neue Stimmzettel an Wahlberechtigte ausgeben

Neue Stimmzettel an Wahlberechtigte sind auszugeben, wenn

- Stimmzettel verschrieben wurde
- Stimmzettel außerhalb Kabine gekennzeichnet wurde
- Stimmzettel so gefaltet wurde, dass Stimmabgabe erkennbar
- mehrere Stimmzettel abgegeben werden oder sichtbar ein Gegenstand in die Wahlurne geworfen werden soll
- in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt wurde
- ein Stimmzettel abgegeben wird, der nicht amtlich hergestellt ist

ZURÜCKWEISEN immer durch Beschluss des Wahlvorstands

Rote Wahlbriefe

- keine roten Wahlbriefe im Wahllokal annehmen!!!
- Wahlberechtigte Person kann:
 - **entweder** Wahlschein aus dem Wahlbrief nehmen, erhält neuen Stimmzettel und kann dann im Wahllokal wählen
 - mitgebrachter Stimmzettel im Wahlbrief ist von der wahlberechtigten Person zu vernichten und mitzunehmen
 - **oder** kann den Wahlbrief bis 18.00 Uhr im Rathaus der entsprechenden Gemeinde abgeben, dann wird er in einem Briefwahlauszählraum ausgewertet.

Ende der Wahlhandlung um 18.00 Uhr

- 18.00 Uhr gibt Wahlvorsteher/-in das Ende der Wahlzeit bekannt
- Wahlberechtigte, die im Wahlraum sind und warten (bzw. aus Platzgründen vor dem Wahlraum warten) dürfen noch wählen
- Zutritt sperren, bis alle anwesenden ihre Stimme abgegeben haben
- Grundsatz der Öffentlichkeit wahren
- Wenn alle Anwesenden gewählt haben:
Wahlvorsteher/-in erklärt Wahlhandlung für geschlossen
- alle nicht benutzten Stimmzettel entfernen

Ermittlung Wahlergebnis ab 18.00 Uhr

- Sofort ohne Unterbrechung mit dem Auszählen beginnen
- Auszählung ist öffentlich
- Wahlurne öffnen, Stimmzettel entnehmen, prüfen dass Urne leer

Zählen Stimmzettel und Stimmabgabevermerke

- Stimmzettel entfalten und durchzählen
 - das ist die Anzahl der Wähler – Eintrag in Niederschrift Nr. 3.2 a und 4 B
- Stimmabgabevermerke auf Wählerverzeichnis zählen
 - Eintrag in Niederschrift bei Nr. 3.2 b
- eingenommene Wahlscheine zählen
(zurückgewiesene Wahlscheine nicht dazuzählen, das sind keine Wähler)
 - Eintrag in Niederschrift 3.2 c und 4 B1

- Kontrolle:
 - 3.2 b (Stimmabgabevermerke) + 3.2 c (Wahlscheine) = 3.2 a (Stimmzettel)
 - notfalls erneute Zählung oder Erläuterung, wenn Ergebnis auch nach wiederholter Zählung nicht übereinstimmt

Zahl der Wahlberechtigten

- Zahl der Wahlberechtigten aus der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses übertragen in Niederschrift bei Nr. 4:
 - A1 = Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk W (Wahlschein)
 - A2 = Wahlberechtigte mit Sperrvermerk W (Wahlschein)
 - $A1 + A2 =$ Wahlberechtigte insgesamt
- Die Abschlussbeurkundung ist u.U. im Laufe des Tages zu korrigieren, wenn z.B. Wahlberechtigte plötzlich erkranken und am Wahltag noch einen Wahlschein erhalten. Dann ist bei A1 die Zahl geringer, bei A2 die Zahl höher. In Niederschrift dann die korrigierte Zahl eintragen.

Stapelbildung

- Wenn Zahl der Wähler festgestellt und eingetragen in Niederschrift: Stimmzettel sortieren nach Stapeln.

- **Unbedingt beachten:**

Es sind genau die Stapel zu bilden, die von den Schriftführerinnen und Schriftführern anhand der Niederschrift angefordert werden.

Ein „haben wir schon immer so gemacht“ gibt es nicht – bitte hören Sie auf Ihre Schriftführer, dann stimmt auch die Niederschrift.

- Schriftführer müssen nicht mithelfen beim Auszählen, sondern kümmern sich um die Wahlniederschrift.

Stapelbildung

- **Stapel a**
Für jeden Wahlvorschlag einen eigenen Stapel (also max. 34 Stapel) mit den Stimmzetteln, auf denen die Stimme **zweifelsfrei gültig** ist.
- **Stapel b**
eindeutig **ungekennzeichnete** Stimmzettel (leer)
- **Stapel c**
Stimmzettel, die **Anlass zu Bedenken** geben

Stapelbildung

➤ Stapel abarbeiten:

➤ **Stapel a – eindeutig gültige Stimmzettel**

- prüfen, ob auf den Stimmzetteln eines jeden Stapels die gleichen Wahlvorschläge gekennzeichnet sind
- Wahlvorsteher sagt an, für welchen Wahlvorschlag Stimme vergeben wurde
- bei Anlass zu Bedenken: Stimmzettel auf Stapel c legen
- Stimmzettel zweimal durchzählen (notfalls mehrfach, wenn Ergebnis nicht übereinstimmt)
- wenn Ergebnis übereinstimmt: Eintrag in Niederschrift bei Nr. 4 **ZS I D1 - D34**

➤ **Stapel b - nicht gekennzeichnete (leere) Stimmzettel**

- prüfen, ob jeder Stimmzettel ungekennzeichnet ist
- Wahlvorsteher sagt an, dass Stimme ungültig ist
- wenn doch ein Eintrag vorhanden: entweder zu Stapel a oder Stapel c dazu
- kein Beschluss notwendig
- Stimmzettel zweimal zählen (notfalls mehrfach, wenn Ergebnis nicht übereinstimmt)
- wenn Ergebnis übereinstimmt: Eintrag in Niederschrift bei Nr. 4 **ZS I C**

Eintrag in Niederschrift Stapel a und b

Beispiel: Eintrag in Wahlniederschrift aus Stapel a und Stapel b:

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk									
Summe C + D muss mit B übereinstimmen.									
		ZS I	ZS II		Insgesamt				
C	Ungültige Stimmen		5		10				
Gültige Stimmen:									
	von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag ⁴	ZS I	ZS II		Insgesamt				
D1	A-Partei (AP)	100			11				
D2	B-Partei (BP)	40			12				
D3	C-Partei (CP)	30			13				
D	Gültige Stimmen insgesamt				90				

Stapelbildung

➤ Stapel abarbeiten:

➤ **Stapel c – Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken**

- zunächst beiseite legen und Stapel a und b abarbeiten
- für jeden Stimmzettel aus Stapel c ist ein Beschluss notwendig
- auch über „eindeutig“ ungültige Stimmzettel ist jeweils ein Beschluss zu fassen (Ausnahme: ungekennzeichnete Stimmzettel)
- gesamter Wahlvorstand entscheidet über jeden Stimmzettel – bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Wahlvorstehers ausschlaggebend
- Entscheidung wird bekanntgegeben
- Beschlussaufkleber auf Rückseite Stimmzettel, Beschluss vermerken, unterschreiben
 - wenn Stimmzettel **gültig**: Eintrag in Niederschrift bei D **ZS II D1 - D34**
 - wenn Stimmzettel **ungültig**: Eintrag in Niederschrift bei D **ZS II C**
- Stimmzettel mit Beschluss durchnummerieren und zur Niederschrift dazu

Eintrag in Wahlniederschrift Stapel C

Beispiel: Eintrag in Wahlniederschrift aus Stapel c bei ZS II:

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk									
Summe C + D muss mit B übereinstimmen.									
		ZS I	ZS II		Insgesamt				
C	Ungültige Stimmen		5	4	10				9
Gültige Stimmen:									
	von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag*	ZS I	ZS II		Insgesamt				
D1	A-Partei (AP)	100		11	100				
D2	B-Partei (BP)	40	1	12	41				
D3	C-Partei (CP)	30		13	30				
D	Gültige Stimmen insgesamt	170	1	90	171				

Prüfung der Stimmzettel

➤ **Stimmzettelbeispiele siehe eigene Folien**

➤ Stimmzettel sind gültig, wenn

- Kennzeichnung außerhalb des Kreises aber innerhalb des Wahlvorschlags
- Wahlvorschlag unterstrichen ist statt angekreuzt
- vorgesehener Kreis ausgemalt oder umrandet ist
- eine Streichung vorgenommen wurde und ein anderer Wahlvorschlag gekennzeichnet

➤ Stimmzettel sind ungültig, wenn

- Wählerwille nicht erkennbar (z.B. zwei Wahlvorschläge angekreuzt)
- Stimmzettel nicht amtlich hergestellt oder für anderen Wahlkreis gültig
- Namen bzw. Wahlvorschläge durchgestrichen
- Zusätze oder Vorbehalte enthalten sind
- Stimmzettel unterschrieben wurde
- Stimmzettel durchgestrichen wurde

Niederschrift fertig stellen

- Wenn alle Zwischensummen ZS I und ZS II bei C und D eingetragen:
- Summen insgesamt eintragen
- prüfen, ob Längs- und Quersummen stimmen
 - notfalls nochmal zählen
- wenn Mitglied des Wahlvorstands erneute Zählung der Stimmen fordert:
 - wie vorab beschrieben noch einmal auszählen
 - Vermerk in Wahl Niederschrift

Bekanntgabe Wahlergebnis und Schnellmeldung

- Wenn Wahlergebnis feststeht:
Mündliche Bekanntgabe des Ergebnisses durch Wahlvorsteher/-in
- Achtung: auch bekanntgeben, wenn außer den
Wahlvorstandsmitgliedern keine andere Person im Raum
- Ergebnis ausschließlich der Stadt Eichstätt mitteilen
 - sollte Pressevertreter im Raum sein und Ergebnis hören, ist das wahlrechtlich nicht schädlich
- Zahlen insgesamt aus Niederschrift in Schnellmeldung übertragen
- Schnellmeldung an Rathaus melden
 - s. Telefon-Nummern im Rundschreiben, das Sie per Post erhalten haben

Abschluss der Arbeiten

- Alle Wahlvorstandsmitglieder unterschreiben Wahlniederschrift
 - wenn ein Wahlvorstandsmitglied Unterschrift verweigert, Grund in der Niederschrift vermerken
- Anlagen zur Niederschrift
(s. Aufkleber auf Kuvert für die Niederschrift):
 - Stimmzettel, über die Beschluss gefasst wurde
 - Wahlscheine, über die Beschluss gefasst wurde
 - Niederschriften über besondere Vorkommnisse
 - Aufzählung für ungültig erklärte Wahlscheine
- Wahlvorsteher/-in unterschreibt auf dem Niederschrift-Kuvert

Wahlunterlagen verpacken und im Rathaus abgeben

- Wenn Niederschrift fertig, Stimmzettel zusammenpacken:
- Im Sitzungssaal im Rathaus abgeben:
 - 1 Paket Wahlvorschläge gültige Stimmzettel, geordnet nach Wahlvorschlägen
 - 1 Paket ungekennzeichnete Stimmzettel
 - 1 Paket eingenommene Wahlscheine (nicht beschlussmäßig behandelt)
 - 1 Paket unbenutzte Stimmzettelfür die Pakete haben Sie große braune Papiertaschen mit entsprechenden Aufklebern erhalten
 - Wählerverzeichnis mit Stimmabgabevermerken
 - sonstiges Material
- Mitarbeiterin im Sitzungssaal bestätigt die Entgegennahme
 - Niederschrift Nr. 5.9

Niederschrift abgeben

- Bei einer der 5 Prüfstellen im Rathaus abgeben:
 - Niederschrift
 - Auszahlungsbeleg Erfrischungsgeld
 - Stimmzettel, über die Beschluss gefasst wurde
 - Wahlscheine, über die Beschluss gefasst wurde
 - evtl. Niederschrift über besondere Vorkommnisse
 - Auflistung der für ungültig erklärten Wahlscheine
 - Schnellmeldung
- Zur Prüfung der Niederschrift ins Rathaus kommen bitte jeweils Wahlvorsteher/-in und Schriftführer/-in
- Die Niederschrift wird geprüft, notfalls korrigiert und Prüfung bestätigt
 - Niederschrift Seite 14 unten

Vielen Dank und eine erfolgreiche Europawahl

Arbeiten Sie langsam und ordentlich, dann kommen Sie schnell und fehlerfrei ans Ziel. Lassen Sie sich nicht hetzen und bremsen Sie notfalls andere Mitglieder Ihres Wahlvorstands.

Ich hoffe, Sie konnten aus der Schulung Informationen mitnehmen und Sie sind gut gewappnet für die Durchführung der Europawahl 2024.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei Fragen können Sie sich gerne melden:

Telefonisch: 08421 / 6001-114 oder per E-Mail: heike.oehlke@eichstaett.de

Nach der Europawahl freue ich mich über Ihr Feedback. Nur so haben wir die Möglichkeit, nachzubessern, wo es angebracht und notwendig ist.

Wenn der Wahltag gut organisiert war, freuen wir uns, wenn Sie uns das ebenfalls mitteilen.